



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014-157](#) von Andreas Bammatter, SP, vom 8. Mai 2014: Einführung von „IBBplus“ in Institutionen der Behindertenhilfe BL/BS- „soviel wie nötig oder so-viel wie möglich“

Datum: 24. Juni 2014

Nummer: 2014-157

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend der Interpellation [2014-157](#) von Andreas Bammatter, SP, vom 8. Mai 2014: Einführung von „IBBplus“ in Institutionen der Behindertenhilfe BL/BS- „soviel wie nötig oder soviel wie möglich“

vom 24. Juni 2014

1. Wortlaut der Interpellation

Mit der Einführung von IBB plus als Instrument für die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs für Menschen mit Behinderung soll zum 1. Januar 2016 mit der Umsetzung des Konzepts der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im stationären Wohnbereich sowie im Bereich Arbeit und Tagesgestaltung begonnen werden. Im Fokus steht dabei, künftig alle Leistungen der Behindertenhilfe nicht nur leistungsorientiert zu entschädigen, sondern Menschen mit Behinderung vermehrt bei der Ermittlung des eigenen Bedarfs einzubeziehen. Für die Bedarfserhebung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden in den Kantonen unterschiedliche Instrumente angewendet. So arbeiten bereits 13 Kantone mit IBB (Individueller Betreuungsbedarf) - ohne plus: AG, AI, AR, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZH. Am weitesten fortgeschritten sind die Systeme zur Einschätzung des Betreuungsbedarfs in der SODK Ost+. In den meisten dieser Kantone ist die Einstufung des individuellen Bedarfs mittels IBB bereits umgesetzt. Die Anwendung und Auswertung zeigt vor allem eines: Es ist praxistauglich. Das plus zu IBB beinhaltet neben der Selbsteinschätzung weitere Faktoren, wie z. B. die Installation einer fachlichen Abklärungsstelle, sowie die Erfassung des Veränderungsbedarfs. Im Wesentlichen stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit des Mehraufwands, der sich aus dem Einbezug in Form der Selbsteinschätzung ergibt. Neben der Fremdeinschätzung durch eine Fachperson im IBB-Indikatorenraster wird zusätzlich eine Selbsteinschätzung erhoben: wahlweise anhand eines standardisierten Fragebogens oder in Form eines freien Textes. Ausser Frage steht, dass die Reformziele des Konzepts der Behindertenhilfe BL/BS grundsätzlich zukunftsweisend sind. Doch muss ein Instrument und Verfahren zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs eben auch praxistauglich sein. In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom erheblichen Mehraufwand bei der Einführung des speziell für die Kantone BL und BS entwickelten Instruments und Verfahrens zum individuellen Betreuungsbedarf IBB plus?
2. Ist dem Regierungsrat das zugrunde liegende Erhebungsinstrument IBB bekannt, mit dem bereits in 13 Kantonen in der Praxis gearbeitet wird?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass diese reduzierte Version IBB auch im

Kanton BL zur Anwendung kommen kann?

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom erheblichen Mehraufwand bei der Einführung des speziell für die Kantone BL und BS entwickelten Instruments und Verfahrens zum individuellen Betreuungsbedarf IBB plus?

Die vom Interpellanten genannten „plus“ Elemente sind zentrale Bestandteile des vom Bundesrat und den Regierungen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt genehmigten Konzeptes der Behindertenhilfe Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS). Dazu zählen beispielsweise die Beteiligung der Personen mit Behinderung an der Bedarfsermittlung (Selbsteinschätzung), eine fachliche und von Leistungserbringenden unabhängige Abklärungsstelle und der Veränderungsbedarf zur Unterstützung von Personen mit Behinderung zu einer selbstständigeren Wohn- oder Tagesstruktur. Das Konzept der Behindertenhilfe BL und BS zielt darauf ab, die Möglichkeiten von Personen mit Behinderung, den Leistungsbezug wählen zu können, zu erhöhen. Personen mit Behinderung sollen wählen können, ob sie in einer Institution oder ambulant betreut werden möchten. Ebenso sollen Personen mit Behinderung bei der konkreten Gestaltung der Leistungen mitwirken und aktiv an den Lebensbereichen Wohnen, Tagesbetreuung und Arbeit teilhaben. Dadurch kann sich die Person mit Behinderung möglichst selbständig, jedoch auch ökonomisch sinnvoll im System der Behindertenhilfe bewegen. Aus dem Vorgenannten resultiert auch ein Plus an Steuerung. Der Leistungsbezug wird nicht ausschliesslich an eine Institution gebunden. Es soll eine grössere Angebotsvielfalt bestehen, insbesondere durch ambulante Angebote.

Der Regierungsrat ist über die Einführung des IBB mit den verbundenen „plus Elementen“ informiert (RRB Nr. 1383 vom 20 August 2013 und RRB Nr. 0152 vom 28. Januar 2014). Die voraussichtlichen Mehraufwendungen sind im Finanzplan 2014 bis 2016 ausgewiesen. Ein begrenzter Mehraufwand wird insbesondere durch den Aufbau der Abklärungsstelle während der ersten Jahre nach Systemeinführung erwartet. Ebenso wird erwartet, dass der Mehraufwand ab 2018 durch die mit dem System IBB plus verbundene Kostensteuerung kompensiert werden kann. Dazu zählt beispielsweise das Anpassen von Kostenpauschalen an Normkosten.

2. Ist dem Regierungsrat das zugrunde liegende Erhebungsinstrument IBB bekannt, mit dem bereits in 13 Kantonen in der Praxis gearbeitet wird?

Die zentralen Elemente im System IBB sind die Standardisierung der Kostenrechnungen der Institutionen und die indikatorengestützte Ermittlung der IBB-Bedarfsstufe. Beide Elemente sind Bestandteil der Einführungsarbeiten in BL. Wie erwähnt, ist der Regierungsrat über IBB im Rahmen der Einführung des IBB und den damit verbundenen „plus Elementen“ informiert.

3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass diese reduzierte Version IBB auch im Kanton BL zur Anwendung kommen kann?

Die Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe verlangt die Einführung der genannten „plus“ Elemente. Dazu zählt auch der Einbezug des ambulanten Leistungsbereiches. Daran hält der Regierungsrat fest.

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Landrat bis Ende Februar 2015 den gemeinsamen Entwurf des Gesetzes über die Behindertenhilfe der Kantone BL und BS zur Beratung und Be-

schlussfassung unterbreitet. Gleichzeitig wird dem Landrat ein Verpflichtungskredit für die Einführungskosten für die Jahre 2016 bis 2018 unterbreitet.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter